

Beschlussvorlage zur öffentlichen Stadtratssitzung am 07.11.2024

Beschlussvorschlag Nr.: 015/11/2024

Einbringer: Frau Bittner

1. Betreff:

Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung

2. Stand der Angelegenheit

für die Erhebung der Grundsteuer 2025 ist der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Bescheide aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG) nicht mehr als Grundlage für Vorauszahlungen dienen können. Das heißt, auf die neu zu erlassenen Bescheide für 2025 können die auf der Basis des bisherigen Rechts beschlossenen alten Hebesätze nicht mehr angewendet werden.

Für den neuen, ab 2025 laufenden Hauptveranlagungszeitraum sind **Hebesätze zwingend neu festzusetzen**, da entsprechend der oben genannten Rechtsnorm alle Grundsteuerbescheide, die auf Basis der bisherigen Einheitswerte, Ersatzwirtschaftswerte und Ersatzbemessungsgrundlagen erlassen wurden **kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden**. Es entfällt also die Basis für Vorauszahlungen.

Ohne rechtzeitig erlassene neue Grundsteuerbescheide, die den für 2025 geltenden Hebesatz berücksichtigen, werden Zahlungen an die Kommunen ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssten Kassenkredite aufgrund von Liquiditätsengpässen aufgenommen werden.

Die Hebesätze sind in der Haushaltssatzung festgesetzt. In der Vergangenheit hat sich aber gezeigt, dass der Haushalt erst im eigentlichen Haushaltsjahr beschlossen wird. Nachteil einer Festsetzung der neuen Hebesätze 2025 rückwirkend im Jahr 2025 ist, dass die Liquiditätszuflüsse aus der Grundsteuer aus den ersten Fälligkeitsterminen fehlen, bis die Grundsteuerbescheide 2025 erlassen werden können.

Es wird daher dringend empfohlen, eine gesonderte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - über die Hebesätze ab 2025 losgelöst vom Haushalt zu erlassen.

In der Stadtratssitzung am 10.10.2024 wurde der Sachverhalt und die Art und Weise sowie die Berechnung der zugrunde gelegten Daten ausführlich vorbereitet.

Eine Überprüfung der festgesetzten Hebesätze für die Folgejahre ist nach Vorliegen einer erweiterten Datenbasis möglich.

3. Finanzierung und Folgekosten

- keine finanziellen Mehrbelastungen –

4. Beschlussvorschlag Nr.: 015/11/2024

Der Stadtrat Herrnhut beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung - in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsverhältnis:

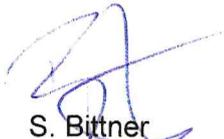
Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:



S. Bittner
Kommunalverwaltung

Sichtvermerk!



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut in seiner Sitzung am 07.11.2024 (Beschluss Nr. 015/11/2024) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Herrnhut erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 300 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 390 v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 390 v. H |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrnhut, den 08.11.2024

Willem Riecke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.